

# **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen, sonstigen öffentlichen Straßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Laußnitz einschließlich der Ortsteile Glauschnitz und Höckendorf (Sondernutzungssatzung)**

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Laußnitz und ihres Ortsteiles Glauschnitz.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 SächsStrG, § 1 Abs. 4 Ziff. 1 - 4 FStrG).

### **§ 2**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Die Benutzung der in § 1 dieser Satzung bezeichneten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere:
  1. das Aufgraben des Straßenkörpers
  2. jede Art von baulichen Anlagen über dem oder im Straßengrund
  3. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Werbeanlagen, Vordächer
  4. Überspannungen durch Seile, Leitungen, Rohre u. ä.
  5. das Aufstellen von Masten für Freileitungen, Fahnen u. a.
  6. das Aufstellen von Warenauslagen und Werbeelementen
  7. das Aufstellen von Verkaufsständen, Kiosken u. ä.
  8. das Aufstellen von Plakatständern und Fahnenmasthülsen für politische Werbung durch Parteien, politische Organisationen, Wählervereinigungen
  9. das Aufstellen von Tischen und Stühlen
  10. das Aufstellen von Warenautomaten, Unterhaltungsautomaten und sonstigen Automaten
  11. das Aufstellen von Fahrradständern
  12. Baustelleneinrichtungen und Gerüste
  13. das Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern
  14. die Lagerung von Material und Gegenständen
  15. das Aufstellen von Behältern zur Erfassung von Abfällen.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der vorherigen Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung Laußnitz (nachfolgend "Gemeinde" genannt).
- (4) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (5) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Eine Wahrnehmung der Sondernutzung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist nicht gestattet.

### § 3

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

(1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:

1. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums
2. behördlich genehmigte Straßensammlungen
3. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Einrichtungen
4. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und anderen Materialien auf Gehwegen am Liefertag und Aufstellung von Sperrmüll und Abfallbehältern im festgelegten Entsorgungszeitraum, soweit der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Gewährleistung des Straßenbaus oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

### § 4

#### **Erlaubnisanträge**

(1) Sondernutzungserlaubnisse sind schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch 4 Wochen vor der beabsichtigten Sondernutzung zu stellen.

(2) Die Anträge sind mit Angaben, insbesondere über den Standort, Grund, Art, Beginn und Ende der Sondernutzung, zu stellen. Den Anträgen sind weiterhin Lagepläne, Erläuterungen durch Zeichnung und textliche Beschreibung, erforderlichenfalls sonstige Zustimmungserklärungen und Gewerbeunterlagen beizufügen.

(3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich beim Verkehrsamt des Landratsamtes Kamenz zu stellen. Für baurechtliche Genehmigungen ist die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Kamenz zuständig.

### § 5

#### **Erlaubniserteilung**

(1) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf schriftlich erteilt und kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Erlaubnis, Bewilligung oder Gestattung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

(3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis darf nur vom Antragsteller selbst ausgeübt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

### § 6

#### **Erlaubnisversagung**

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. durch die Sondernutzung oder Häufungen von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
2. die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
3. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild beeinträchtigt wird.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
  2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
  3. die Straße, z. B. Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen (z. B. Umleitungen) beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
  4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,
  5. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auf andere Weise bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße angebracht oder aufgestellt werden könnten,
  6. eine Beeinträchtigung vorhandener ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis beantragt hat, für zurückliegende Sondernutzungen Gebührenschuldner ist.

## § 7

### Beendigung der Sondernutzung

- (1) Der Sondernutzer hat die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit oder die vorzeitige Beendigung einer befristet erteilten Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Kenntnis von der Beendigung erlangt.

## § 8

### Pflichten des Sondernutzers

- (1) Nach § 18 Abs. 4 des SächsStrG hat der Sondernutzer die Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
- (2) Der Sondernutzer hat einen ungehinderten Zugang zu allen der Ver- und Entsorgung dienenden Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel- Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.
- (3) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Sondernutzer die Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände, insbesondere Werbung aller Art, mit Ablauf der Erlaubnis oder innerhalb der im Widerruf gesetzten Frist zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist auf Kosten des Sondernutzers wiederherzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem Sondernutzer bestimmen, in welcher Weise dieses zu geschehen hat.

## § 9

### Haftung

- (1) Der Sondernutzer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese aus der Sondernutzung an die Gemeinde richten. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Sondernutzer zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung auf die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind ihm der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (2) Die Gemeinde haftet gegenüber dem Sondernutzer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen.

## **II Gebühren für die Sondernutzungen**

### **§ 10**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Sondernutzungsausübung werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

### **§ 11**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

1. der Sondernutzer,
2. derjenige, der die Gebührenschuld aufgrund eines Schuldrechtsverhältnisses oder von Gesetzes wegen übernommen hat.

### **§ 12**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig.

### **§ 13**

#### **Gebührenbefreiung**

(1) Keine Gebühren werden erhoben

1. für die Aufstellung von Wahlplakattafeln,
2. für Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, caritativen, mildtätigen, politischen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
3. für Sondernutzungen von Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben. Die Befreiung gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand, wenn die Behörden die zu zahlenden Gebühren Dritten auferlegen.

(2) Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalls für die Gebührenschuldner eine besondere Härte bedeuten würden oder der Erlass dem Interesse der Gemeinde entspricht.

### **§ 14**

#### **Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Widerruft die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, erfolgt eine anteilmäßige Erstattung.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 15**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bzw. die Ahndung von Verstößen gegen diese Satzung bestimmt sich nach den Regelungen des § 52 des Sächsischen Straßengesetzes und des § 23 des FStrG.